

85. Kann in dem durch den Vertrag zwischen Hauseigentümer und Hausverwalter begründeten Verhältnis ein Dienstverhältnis gefunden werden, das die Anwendung der Ermäßigungsvorschrift des Abs. 2 der Tariffst. 73 zum preussischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 auf die dem Verwalter vom Eigentümer erteilte Vollmacht rechtfertigt?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 15. Juni 1909 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. B. (Kl.). Rep. VII. 399/08.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger schloß mit dem Gendarmierewachtmeister a. D. G. einen schriftlichen Vertrag, nach dem er ihm gegen Vergütung die Verwaltung seiner in Sch. belegenen Häuser zunächst auf die Dauer eines Jahres übertrug. Der Vertrag enthielt eingehende Bestimmungen über die dem Verwalter G. obliegenden Pflichten; wiederholt war auf die vom Eigentümer zu erteilenden Anordnungen hingewiesen, die G. zu befolgen habe. Zugleich erteilte der Kläger dem Verwalter eine schriftliche Vollmacht zur Verwaltung der Häuser, indem er ihn ermächtigte, Mietverträge für ihn abzuschließen und zu kündigen, Mieten und sonstige Gefälle in Empfang zu nehmen und überhaupt an seiner Stelle die Rechte des Hauswirts wahrzunehmen.

Die Vollmacht wurde mit 20 *M* verstempelt, wovon 10 *M* dem Kläger erstattet wurden. Dieser war der Ansicht, daß nach Tarifstelle 73 Abs. 2 zum preuß. Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 nur ein Stempel von 1,50 *M* zu verwenden gewesen sei, und forderte im Rechtswege den Betrag von 8,50 *M* nebst Zinsen zurück. Das Landgericht erkannte auf Klageabweisung, das Kammergericht verurteilte dagegen den Fiskus nach dem Klagantrage. Die Revision des Fiskus hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Der Revision war der Erfolg zu versagen, da der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum das zwischen dem Kläger und seinem Hausverwalter G. nach dem Vertrage bestehende Verhältnis als Dienstverhältnis im Sinne der Tarifstelle 73 Abs. 2 zum Stemp.St.Ges. vom 31. Juli 1895 gekennzeichnet hat und danach die dem Verwalter erteilte Vollmacht nur einem Stempel von 1,50 *M* unterliegt. Für die Auslegung der Ermäßigungsvorschrift bieten die Gesetzesmaterialien keinen Anhalt. Man hat daher, wie dies auch schon mehrfach ausgesprochen ist, mit dem Ausdrücke „Dienstverhältnis“ die ihm nach dem Sprachgebrauche des Lebens zukommende Bedeutung zu verbinden (vgl. RG. bei Gruchot Bd. 45 S. 993; RGZ. Bd. 32 B 68). Ein Dienstverhältnis ist nicht jeder auf Leistung von Diensten oder auf eine Geschäftsbesorgung gerichtete Vertrag (§§ 611, 675 BGB.) sondern es muß sich um Dienstverträge von einer gewissen Dauer handeln, die zur Leistung wiederkehrender Dienste innerhalb eines bestimmten Geschäftskreises des Dienstherrn verpflichten.

Man wird aber auch, um von einem Dienstverhältnis sprechen

zu können, ein gewisses Maß von Abhängigkeit des Verpflichteten vom Berechtigten fordern müssen. In einem Dienstverhältnis steht, wer die bedungene Tätigkeit nach den Weisungen und Anordnungen des Dienstherrn zu entwickeln hat. Die Revision will nur da ein Dienstverhältnis als gegeben ansehen, wo auch der sozialen Stellung nach der Bevollmächtigte zu seinem Dienstherrn in einem untergeordneten Verhältnis steht. Zu einer so engen Auslegung nötigt das Gesetz nicht. Sie würde dahin führen, daß gerade in den Fällen, in denen bei einem für längere Zeit geschlossenen Dienstvertrage die Vertretung des Dienstherrn durch den Verpflichteten und die Ausstellung einer Vollmacht für diesen notwendig zu werden pflegt, die Ermäßigungsvorschrift versagte und der Machtgeber mit dem vollen Stempel belastet würde. Dies sind die Fälle der dem kaufmännischen und sonstigen Verkehre angehörenden Dienstverträge, bei denen der Angestellte zwar in dem seiner Besorgung und Bearbeitung überwiesenen Geschäftskreise gegenüber dem Prinzipale mehr oder weniger unselbständig, ihm untergeordnet ist, aber sich durchaus nicht gesellschaftlich auf einer tieferen Stufe befindet, als der Dienstherr. Für die Anwendung des Gesetzes würden nur etwa das Gesindeverhältnis und ähnliche Fälle übrig bleiben, in denen es nicht besonders häufig zur Erteilung einer schriftlichen Vollmacht kommen wird. Da dies mit der Absicht des Gesetzgebers unverträglich erscheint, so wird die persönliche Unterordnung, die im Begriffe des Dienstverhältnisses liegt, nur so zu verstehen sein, daß sie die Unterwerfung des Verpflichteten unter den Willen des Berechtigten in Beziehung auf die für diesen zu treffenden Maßnahmen bedeutet, womit nicht unvereinbar ist, daß innerhalb gewisser Grenzen der Angestellte in seinen Entschließungen selbständig ist. Demgemäß hat denn auch die Prokura keine Bedenken getragen, von der dem Prokuristen oder dem Gutsadministrator erteilten Vollmacht nur den geringeren Stempel zu erfordern,

vgl. Allg. Verf. des Justizministers vom 12. Juli 1899 und Verf. des Finanzministers vom 27. Juni 1899, abgedr. im Just.-Min.-Bl. 1899 S. 192; ferner der von Heinig (3. Aufl.) S. 722 angeführte Beschluß des Kammergerichts vom 29. Juli 1898, wie auch die Ermäßigungsvorschrift auf das öffentlichrechtliche Verhältnis der Beamten angewendet worden ist (Gruchot Bd. 45 S. 993).

Darum ist . . . die Anwendung auf den vorliegenden Fall des Vertrages des Klägers mit seinem Hausverwalter nicht zu beanstanden. Dieser ist bei der Verwaltung und bei der Leistung der ihm hiernach obliegenden Dienste tatsächlicher und rechtlicher Natur, die im Vertrage ausführlich angegeben sind, in weitem Umfange an die Anordnungen des Klägers gebunden, so daß es an dem Erfordernis der persönlichen Unterordnung unter den Kläger als den Prinzipal jedenfalls nicht fehlt. Wie es sich verhält, wenn einer juristischen Person eine Häuserverwaltung übertragen wird, braucht nicht untersucht zu werden.“